Diese Ausgabe erscheint auch online

GEMEINDEANZEIGER

AMTSBLATT
DER GEMEINDE
HOCHDORF

15. Mai 2020
Ausgabe 20

HOCHDORFER

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

aufgrund der letzten Einigung von Bundesregierung und den 16 Ministerpräsidenten vom 6. Mai gibt es einige Lockerungen für Sie und die Bevölkerung in Baden-Württemberg. Zum Teil sind die Änderungen schon vor einigen Tagen in Kraft getreten – manche gelten ab kommenden Montag, 18. Mai. So dürfen Sie wieder auch mit den Personen eines weiteren Hausstands unterwegs sein. Außerdem können Sie sich mit einer weiteren Familie oder den Bewohnerinnen und Bewohnern eines weiteren Haushalts treffen. In privaten Räumen sind nun nicht mehr nur direkte Verwandte (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel), sondern zusätzlich auch Geschwister und deren Nachkommen von der Fünf-Personen-Grenze bei Ansammlungen im nichtöffentlichen Raum ausgenommen.

Zumindest ein kleiner Teil der Schüler kann wieder regelmäßig zur Schule gehen – die Notbetreuung in den Kindergärten läuft gut.

Die Musikschulen haben einen eingeschränkten Betrieb aufgenommen, auch Fahrschulen bieten wieder ihre Dienste an. Gottesdienste sind wieder möglich.

Kinder und Eltern können seit letzter Woche bereits wieder Spielplätze nutzen - Freiluft-Sport mit Tieren kann unter Auflagen wieder stattfinden, etwa auf Reitanlagen und in Hundeschulen. Leider müssen Freibäder, Jugendhäuser und Sportstätten weiterhin geschlossen bleiben.

Ausblick: Weitere Öffnungen zum 18. Mai
Ab 18. Mai dürfen Speisegaststätten unter Auflagen wieder öffnen. Bis dahin ist weiterhin nur der Außer-Haus-Verkauf möglich.

Freizeiteinrichtungen im Freiluftbereich, Zoos und Museen öffnen wieder ihre Türen - auch Campingplätze werden wieder für Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften öffnen, ebenso wie Ferienwohnungen.

Zudem wird es eine Lockerung der Besuchsverbote in Krankenhäusern sowie Alten- und Pflegeheimen geben.

Alle Lockerungen und Öffnungen stehen unter dem Vorbehalt, dass strenge Hygienemaßnahmen und -auflagen eingehalten werden müssen. Das heißt, die Bürgerinnen und Bürger haben es selbst in der Hand, ob die Erleichterungen Bestand haben werden. Dazu muss aber zwingend immer und überall der Mindestabstand gewahrt bleiben, und dort wo erforderlich eine Maske getragen werden.

Bisher haben sich die meisten Bürgerinnen und Bürger sehr konsequent an die Einschränkungen gehalten und damit gezeigt, dass es ihnen wichtig ist, das Virus einzudämmen und irgendwann wieder zur Normalität zurückzukehren.

Dafür möchten wir Ihnen allen herzlich danken und Sie ermuntern, weiter so verantwortungsvoll zu sein. Gleichzeitig danken wir allen, die ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen, um unsere Lebensmittelversorgung sicherzustellen, die Erziehung unserer Kinder sowie die Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten oder für unsere Müllentsorgung verantwortlich sind.

Ein besonderer Dank gilt den Beschäftigten im sehr beanspruchten Gesundheits- und Pflegebereich, die unsere Patienten und Erkrankten vorbildlich versorgt haben bzw. es auch weiterhin tun. Aber auch den vielen Eltern, die die Kinderbetreuung und Beschulung privat stemmen müssen.

Wir haben gute Chancen, weitere Lockerungen zu bekommen, wenn wir nach wie vor achtsam sind und uns an die Spielregeln halten.

Wir sind zuversichtlich, dass uns das gelingen wird, wenn jeder für sich die Verantwortung übernimmt. Gleichzeitig bitten wir Sie: Unterstützen Sie auf jeden Fall die lokalen Geschäfte und Gastronomen! Bitte auch den Liefer- oder Abholservice vieler Dienstleister nutzen oder gleich bei den örtlichen Diensten (WIRhelfen in Reichenbach, Gemeindeverwaltung Hochdorf und DRK Baltmannsweiler für Lichtenwald) bestellen. Vielen Dank.

Zusammen schaffen wir es!

Ihre Bürgermeister

Bernhard Richter | Gerhard Kuttler | Ferdinand Rentschler

Hintergrund: wildpixel/iStock / Getty Images Plus

AUF EINEN BLICK

Bürgermeisteramt
Reichenbach an der Fils
Telefon 5005-0
Sprechzeiten:
BürgerBüro (Tel. 5005-15)
Mo. 9 - 19 Uhr,
Di. und Do. 7 - 16 Uhr,
Mi. 7 - 13, Fr. 7 - 12 Uhr,
Sa. 9 - 11 Uhr
Übrige Verwaltung:
Mo. 9 - 12 Uhr, 14 - 18 Uhr,
Di. bis Do. 8 - 12 Uhr, 14 - 16 Uhr
Fr. 8 - 12 Uhr
Bücherei: Tel. 984450
Di., Fr. 11 - 13 und 15 - 19 Uhr

Bürgermeisteramt Hochdorf
Telefon 5006-0
Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 8 - 12 Uhr,
Mo. zusätzlich 16 - 18.30 Uhr
Mi. zusätzlich 13 - 16 Uhr

Sprechzeiten - Termine
mit Bürgermeister Kuttler, Frau Haller, Frau Wimmer, Frau Stockburger und Herrn Kerner nach telefonischer Vereinbarung.

Bürgermeisteramt Lichtenwald
Telefon 9463-0, Fax 9463-33
Sprechzeiten:
Mo., Di., Mi., Do. 8 - 12 Uhr,
Mo. 14 - 16 Uhr, Di. 16 - 18 Uhr,
Do. 14 - 18 Uhr
Termine mit Bürgermeister Rentschler, Herrn Mayer und Frau Pulinna nach telefonischer Vereinbarung.

NOTDIENSTE

Ärzte

Bundesweite Rufnummer: 116 117 (kostenfrei aus allen Netzen)
Unter dieser Rufnummer erfahren Sie die zuständige Notfallpraxis - auch ein notwendiger Hausbesuch kann angefordert werden.

Für die Gemeinden Reichenbach und Lichtenwald
Notfallpraxis Esslingen am Klinikum Esslingen, Hirschlandstr. 97, 73730 Esslingen. Dienstzeit Mo.-Do. von 18 Uhr bis 23 Uhr und Fr. 16.00 - 23.00 Uhr; an Wochenenden und Feiertagen von 8 Uhr bis 23 Uhr.

Für die Gemeinde Hochdorf
Wochentags ab 19 Uhr bis 8 Uhr und an den Wochenenden und Feiertagen gilt die zentrale Notfallnummer
116 117 *(siehe oben)*
für alle Notfallpraxen in den zuständigen Krankenhäusern.

Kinderärzte

Zentrale Rufnummer: 116117

Ärztlicher Bereitschaftsdienst für Kinder und Jugendliche:
Montag bis Freitag: 19 – 22 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag: 9 – 21 Uhr

Zu allen übrigen Zeiten übernimmt die Notaufnahme des Klinikum Esslingen die Notfallversorgung.
Zuständig ist die zentrale kinder- und jugendärztliche Notfallpraxis und die Notaufnahme für Kinder und Jugendliche am Klinikum Esslingen, Hirschlandstraße 97, 73730 Esslingen.
Zu den angegebenen Zeiten können Patienten ohne Voranmeldung in die Klinik kommen, dort ist ständig ein Arzt vorhanden.

Zahnärzte

Tel. 0711 7877755

HNO-Ärzte

Tel. 116117

Nacht- und Sonntagsdienst der Apotheken

Der Notdienst beginnt morgens um 8:30 Uhr und endet um 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Samstag, 16.05.2020
Apotheke Deizisau, Plochinger Str. 40, Tel. 07153 550077

Sonntag, 17.05.2020
Pinguin-Apotheke im NANZ-Center, Kirchheim/Teck, Stuttgarter Str. 1, Tel. 07021 8046171

Montag, 18.05.2020
Central-Apotheke, Wernau, Kirchheimer Str. 98, Tel. 07153 31719

Dienstag, 19.05.2020
Adler-Apotheke, Kirchheim/Teck, Max-Eyth-Str. 33, Tel. 07021 2626

Mittwoch, 20.05.2020
Kastell Apotheke im Kaufland, Wertstr. 12, Wendlingen, Tel. 07024 8058210
Mittwochnachmittags geöffnet:
Rathaus-Apotheke, Reichenbach, Hauptstr. 11, Tel. 07153 54172
Kirch-Apotheke, Hochdorf, Kauzbühlstr. 1, Tel. 07153 958276

Donnerstag, 21.05.2020
Rathaus-Apotheke, Wendlingen, Uracher Str. 4, Tel. 07024 2230

Freitag, 22.05.2020
Quadrium Apotheke Mache, Wernau, Kirchheimer Str. 77, Tel. 07153 6149910

Notdienst der Innungsbetriebe

Der Notdienst im Sanitär- und Gasheizungsbereich hat von 10 bis 18 Uhr Bereitschaft

Samstag, 16.05./Sonntag, 17.05.2020
K. Haug & K. Sohn GmbH & Co. KG, Sanitäre Anlagen - Gasheizung - Flaschnerei, Max-Eyth-Str. 1, 73733 Esslingen a. N., Tel. 0711 4890800

Diakonie Station

Untere Fils

Sonn- und Feiertagsdienst in der Krankenpflege
am **16./17.05.2020**

Reichenbach

Fr. Bartl

Hochdorf

Fr. Weidenbach

Lichtenwald

Fr. Hartmayer

Impressum

Herausgeber sind die Gemeinden Reichenbach an der Fils, Hochdorf, Lichtenwald und der Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach an der Fils.
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt ist für Reichenbach Bürgermeister Bernhard Richter, Hauptstraße 7, 73262 Reichenbach o.V.i.A. -
für Hochdorf Bürgermeister Gerhard Kuttler, Kirchheimer Straße 53, 73269 Hochdorf o.V.i.A.
für Lichtenwald Bürgermeister Ferdinand Rentschler, Hauptstraße 34, 73669 Lichtenwald o.V.i.A.
und für den Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach Bürgermeister Bernhard Richter, Hauptstraße 7, 73262 Reichenbach o.V.i.A.

Druck und Verlag: NUSSBAUM *MEDIEN* Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Straße 20, 71263 Weil der Stadt
Anzeigenannahme: Tel. 07163 1209-500, uhingen@nussbaum-medien.de.
Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)

Vom 9. Mai 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1
Einschränkung des Betriebs an Schulen

(1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,

2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,

3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

(2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:

1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,

2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,

3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen

   a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,

   b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,

4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

(3) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.

(4) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und

2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1a
Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

Bis zum Ablauf des 15. Juni ist der Betrieb von Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten untersagt, soweit nicht nach § 1b eine Notbetreuung betrieben wird.

§ 1b
Erweiterte Notbetreuung

(1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide

1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, oder

2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen

und dabei unabkömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,

2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist, oder

3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begrün-

denden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden.

(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(7) Für die erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in der Pflegeerlaubnis vorgesehene Kinderzahl, maximal jedoch fünf Kinder, in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden dürfen.

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,

2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,

3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,

4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,

5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,

6. Rundfunk und Presse,

7. Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,

8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie

9. das Bestattungswesen.

(9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffende Einrichtung nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1c
Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

(1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach § 1 und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder

2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1d
Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,

2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen, und

3. für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und

2. für die in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

§ 2
Hochschulen, Akademien des Landes

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum 24. Mai 2020 ausgesetzt; digitale Formate sind unbeschadet dessen zulässig. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (zum Beispiel Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind.

(2) Mensen und Cafeterien bleiben geschlossen. Ab dem 18. Mai 2020 können die Studierendenwerke unter entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 Mensen und Cafeterien zur Nutzung ausschließlich durch immatrikulierte Studierende, Doktoranden und Beschäftigte der Hochschulen öffnen. Das Hygienekonzept ist den Nutzerinnen und Nutzern zugänglich zu machen.

(3) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 24. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude

und Einrichtungen der Universitätsklinika und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3 und 7 finden entsprechende Anwendung.

(4) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 2 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

(5) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.

(6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und

2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(7) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

(8) Absätze 1 bis 7 gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

§ 3

Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 5. Juni 2020 nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

1. im öffentlichen Personenverkehr, an Bahn- und Bussteigen sowie in Flughafengebäuden und

2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren

eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 5. Juni 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,

2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder

3. dem eigenen Haushalt angehören

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner; hinzukommen dürfen Personen aus einem weiteren Haushalt. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in den §§ 1 und 1a genannten Bereiche.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs einschließlich der innerbetrieblichen und -dienstlichen Ausbildung,

2. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,

3. der Daseinsfür- oder -vorsorge,

4. der medizinischen Versorgung, wie beispielsweise der Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 3 getroffen werden,

5. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, wobei für die Besucher und Kunden der Einrichtungen im öffentlichen Raum Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechend gelten, oder

6. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Notarinnen und Notare des Landes. Bei Versammlungen nach Satz 1 Nummer 6 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in den §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(7) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder

2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,

2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,

3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und

4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

§ 4
Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 24. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,

2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit diese nicht in den §§ 1, 1a oder 2 geregelt sind,

3. Kinos,

4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,

5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,

6. Jugendhäuser,

7. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,

8. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,

9. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,

10. öffentliche Bolzplätze,

11. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und

12. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,

2. ab 18. Mai 2020 Speisewirtschaften,

3. Abhol- und Lieferdienste,

4. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 entsprechende Anwendung findet,

5. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,

6. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive,

7. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten,

8. Autokinos,

9. zoologische und botanische Gärten,

10. Bildungseinrichtungen, soweit diese Leistungen im Bereich der schulischen, beruflichen oder dienstlichen Bildung, der nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) geförderten Bildung oder zur Integration oder zur deutschen Sprachbildung von Migrantinnen und Migranten erbringen und die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt sind,

11. Musikschulen und Jugendkunstschulen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 gestattet ist,

12. öffentliche Spielplätze,

13. Fahr- und Flugschulen, wobei abweichend von Absatz 3 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 1 Absatz 4 entsprechend gelten,

14. Häfen und Flugplätze,

15. Freiluftsportanlagen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,

16. ab 18. Mai 2020 Freizeiteinrichtungen im Freiluftbereich, ausgenommen Freizeitparks, und

17. ab 18. Mai 2020 Campingplätze im Fall von Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften, Wohnmobilstellplätze sowie die Beherbergung in Ferienwohnungen und vergleichbaren Wohnungen, jeweils soweit eine Selbstversorgung ohne die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt.

(3) Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens aber 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; dies gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

(4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb von Einrichtungen, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen oder in anderen Vorschriften dieser Verordnung nähere Bestimmungen getroffen sind, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium zu gestatten und hierzu Bedingungen und Anforderungen, insbesondere über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben, festzulegen.

(5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe, Handwerker, Vergnügungsstätten, Betriebe in den Bereichen Tattoo und Piercing, Massage, Kosmetik, Nagelpflege und Fußpflege, Sonnenstudios, Beherbergungsbetriebe, Camping- und Wohnmobilstellplätze sowie für das Gaststättengewerbe festzulegen.

(6) Für Bildungseinrichtungen nach Absatz 2 Nummer 10 gelten abweichend von Absatz 3 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 4 entsprechend. Die Wiederaufnahme des Betriebs erfolgt

1. an Einrichtungen, in denen Fortbildungen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III, Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III, Maßnahmen zur außerbetrieblichen Ausbildung nach §§ 73 ff. SGB III oder gleichartige Maßnahmen nach § 16 SGB II stattfinden, soweit die Teilnehmenden bis 31. Dezember 2020 eine Prüfung ablegen werden,

2. an Industrie- und Handelskammern einschließlich deren Auftragnehmern, die Unterrichtungen nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 und § 34a Absatz 1a Nummer 2 der Gewerbeordnung oder § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gaststättengesetzes durchführen,

3. zum Ablegen von Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (insbesondere Gesellen-, Meister- und Fortbildungsprüfungen) sowie vergleichbarer berufsbezogener Abschlussprüfungen (insbesondere Sach- und Fachkundeprüfungen) durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Innungen oder das Regierungspräsidium Tübingen - Landesstelle für Straßentechnik, wobei das Ablegen der genannten Abschlussprüfungen auch in Räumen außerhalb von Schulen und Einrichtungen zulässig ist,

4. an Einrichtungen, die keine Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sind und in denen Aufstiegsfortbildungen stattfinden, die die Voraussetzungen für §§ 2 und 2a des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung erfüllen,

5. an Einrichtungen, in denen Kurse der überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 6 BBiG sowie nach § 26 Absatz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung stattfinden; Unterrichtungen sind möglich für Kursteilnehmer im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr ihrer Ausbildung,

6. an Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsberufe,

7. an gesetzlich sowie staatlich anerkannten Ausbildungsstätten im Sinne des § 7 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,

8. an amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten im Sinne des § 36 des Fahrlehrergesetzes (FahrlG) einschließlich der Fahrlehrerprüfung nach § 8 FahrlG,

9. an Ausbildungsstätten, die Qualifizierungsmaßnahmen für Schienenverkehr durchführen, die mit nachweispflichtigen Qualifikationen (NAQ) abgeschlossen werden, und

10. an Einrichtungen, in denen Leistungen zur schulischen Bildung, zur Integration, zur deutschen Sprachbildung oder zur nach dem Zweiten oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch geförderten Bildung erbracht werden, zur Vorbereitung einschließlich Nachhilfe auf anstehende schulische Prüfungen, insbesondere Schulfremdenprüfungen an Schulen nach § 1, zur Durchführung von Integrationskursen und Kursen für Deutsch als Zweitsprache und zur Durchführung von Abschlusskursen, die nach dem Zweiten oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gefördert werden, einschließlich der Abnahme von mit derartigen Bildungsangeboten verbundener Prüfungen.

Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erbringung weiterer Bildungsangebote der schulischen, beruflichen und dienstlichen Bildung zuzulassen und hierfür sowie für Angebote nach Satz 2 über Satz 1 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen.

(7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs an Musikschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.

(8) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für Freiluftsportanlagen nach Absatz 2 Nummer 15 Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs, Höchstgruppengrößen, zulässige Trainingsformate sowie über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen. Darüber hinaus können sie durch gemeinsame Rechtsverordnung mit Wirkung ab 15. Mai 2020 für den Profisport den Be-

trieb weitergehend gestatten und Regelungen nach Satz 1 sowie zur Absonderung von Profisportlern sowie deren Trainern, Betreuern und weiteren beteiligten Personen treffen.

§ 4a
Einrichtungen nach § 111a SGB V

(1) In allen Einrichtungen nach § 111a SGB V ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen untersagt.

(2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.

(3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.

(4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 Bedingungen oder Anforderungen für den Betrieb von Einrichtungen nach § 111a SGB V nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz festzulegen.

§ 5
Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6
Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,

2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie

3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTBG) dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Leitung der Einrichtung kann den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Leitung der Einrichtung entscheidet, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 10 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Leitung der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 sind nur in Notfällen zulässig. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 WTBG haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Während des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung sind Sozialkontakte außerhalb des öffentlichen Raums zu mehr als weiteren vier Personen verboten. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen. Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, sind verpflichtet, nach der Rückkehr in den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Das gilt entsprechend, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner in einem Doppelzimmer lebt, in Situationen, in denen dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht eingehalten werden kann.

(6) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Leitung der Einrichtung.

(7) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Leitung der Einrichtung für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes, zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.

(8) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XI in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie

   a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, zum Beispiel demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und

   b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;

2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und

3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(9) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen für Einrichtungen und Angebote nach den Absätzen 1, 2, 5 und 8 abweichende und weitergehende Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 sowie abweichende und weitergehende Ausnahmeregelungen zu treffen.

(10) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4 ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,

2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,

3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und

4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,

2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,

3. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,

4. entgegen § 3 Absatz 7 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,

5. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,

6. entgegen § 4 Absatz 3 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,

7. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt,

8. entgegen § 6 Absatz 1, 2 oder 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,

9. entgegen § 6 Absatz 8 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet oder

10. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

(2) In Rechtsverordnungen nach § 1d, § 3 Absatz 4 Satz 2, § 3a, § 4 Absätze, 4, 5, 6 Satz 3, 7, 8, § 4a Absatz 4, § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 9 können Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen vorgesehen werden.

§ 10
Inkrafttreten

(1) § 4 Absätze 5 und 8 dieser Verordnung treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 11. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 17. März 2020, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung) geändert worden ist, außer Kraft.

§ 11
Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.

Stuttgart, den 9. Mai 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl Sitzmann

Dr. Eisenmann Bauer

Untersteller Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha Hauk

Wolf Hermann

Erler

Diakonie
Station
Untere Fils

Stuttgarter Str. 4
73262 Reichenbach
Telefon 9511-0

Für pflegerische Notfälle erreichen unsere Patienten uns am Wochenende und bei Nacht unter der
Telefonnummer 0171 7069939
Geschäftsführerin: Brigitte Hummel, **Telefon 951113**
Pflegedienstleitung: Ralf Daubner, **Telefon 951111**
Einsatzleitung Hauswirtschaft: Beate Schulz
Telefon 951112
Essen auf Rädern: Sarah Erhard, **Telefon 951114**
Sprechzeiten:

Montag bis Freitag	9:00 - 12:30 Uhr
Montag und Mittwoch	14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 - 18:00 Uhr

Besuchen Sie uns doch im Internet
unter www.diakonie-uf.de

Vorgezogener Redaktionsschluss

Für die Woche 21 wird der Redaktionsschluss auf

Montag, 18. Mai 2020, 13.00 Uhr

verlegt.

Wir bitten um Beachtung!

Kriminelle nutzen Angst vor dem Coronavirus aus

Mit der neuen Art des Enkeltricks locken Kriminelle insbesondere ältere Menschen in die Falle. Am Telefon geben sie sich als Angehörige aus und behaupten, dass Sie mit dem Coronavirus infiziert seien und finanzielle Unterstützung für die Behandlung benötigten. Sie bitten ihre Opfer um Geld und andere Wertgegenstände, die ein Freund für sie abholen würde.

- Übergeben Sie niemals Geld oder Wertsachen an unbekannte Personen
- Fordern Sie Anrufer grundsätzlich dazu auf, den Namen des Enkels, der Nichte usw. selbst zu nennen. Lassen Sie sich nicht dazu verleiten, Namen zu erraten.
- Rufen Sie auf der Ihnen bekannten Telefonnummer des Verwandten zurück.
- Wenn Sie Anrufer nicht sofort erkennen: Fragen Sie nach Dingen / Begebenheiten, die nur der echte Verwandte kennen kann.
- Geben Sie keine Details zu Ihren familiären oder finanziellen Verhältnissen preis.
- Wenden Sie sich sofort an die Polizei unter 110, wenn Sie einen Betrug vermuten.

Weitere hilfreiche Informationen rund um den Schutz vor Kriminalität nicht nur während der Corona-Pandemie finden Sie unter www.polizei-bw.de

Neue Corona-Verordnung: Was ist jetzt erlaubt – und was nicht? *Stand: 12.05.2020*

Bereits seit Anfang Mai hat die Landesregierung Lockerungen der Corona-VO beschlossen und umgesetzt. Friseure durften ihren Betrieb wieder aufnehmen, für den Einzelhandel wurde die 800qm-Regelung aufgehoben und – von allen Kindern sehnsüchtig erwartet – die Spielplätze durften wieder öffnen. Die **neuste Corona-Verordnung** der Landesregierung vom vergangenen Wochenende sieht weitere **Lockerungen einiger Regeln** vor. Die **neuen Regelungen** gelten ab **Montag, 11. Mai 2020**. Weitere Änderungen zum **18. Mai 2020** sind geplant und bereits beschlossen.

++Bitte beachten Sie, dass diese Informationen kontinuierlich aktualisiert werden können++

Ab 11. Mai 2020

- Im **öffentlichen Raum** darf man mit den Personen eines weiteren Haushalts unterwegs sein. Das heißt: Man kann sich mit einer weiteren Familie oder den Bewohnerinnen und Bewohnern eines weiteren Haushalts im öffentlichen Raum treffen.

- In **privaten Räumen** sind nun nicht mehr nur in gerader Linie Verwandte (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel), sondern zusätzlich auch Geschwister (Seitenlinie) und deren Nachkommen (also Kinder und Enkel) von der Fünf-Personen-Grenze bei Ansammlungen im nichtöffentlichen Raum ausgenommen.

- **Musikschulen** und **Jugendkunstschulen** können einen eingeschränkten Betrieb aufnehmen. Hier ist Einzelunterricht möglich. Ausgenommen sind derzeit jedoch noch Gesangsstunden und Musikunterricht für Blasinstrumente.

- **Fahrschulen** können wieder den Betrieb aufnehmen, ebenso Flugschulen.

- **Sonnenstudios** dürfen wieder öffnen.

- Weitere körpernahe Dienstleistungen mit vergleichbaren Hygienestandards wie Friseure dürfen öffnen. Dazu zählen: **Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Tattoo-Studios** und **Piercingstudios**.

- In **Friseursalons** sind gesichtsnahe Dienstleistungen wie **Bartpflege, Wimpern färben** und **Augenbrauen zupfen** wieder gestattet. Auch Kosmetikstudios dürfen diese Arbeiten durchführen.

- Vergnügungsstätten wie **Spielbanken, Spielhallen** sowie **Wettvermittlungsstellen** dürfen unter Hygieneauflagen wieder öffnen. Sie dürfen aber keine gastronomischen Angebote anbieten.

- **Freiluft-Sportanlagen:** Der Betrieb von Freiluftsportanlagen zu Trainings- und Übungszwecken ist unter Auflagen wieder gestattet. Insofern können alle Sportarten Trainings- und Übungsangebote machen, die an der frischen Luft diese Auflagen umsetzen können. Daher können grundsätzlich alle Sportvereine durch entsprechende Angebote ab 11. Mai 2020 ihre Mitglieder wieder ansprechen.

  Die Auflagen:

  - Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten muss ein Abstand von mindestens 1,5m zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden; ein Training von Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt.
  - Trainings- und Übungseinheiten dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal fünf Personen erfolgen; bei größeren Trainingsflächen wie etwa Fußballfeldern, Golfplätzen oder Leichtathletikanlagen ist jeweils eine Trainings- und Übungsgruppe von maximal fünf Personen pro Trainingsfläche von 1000 Quadratmetern zulässig. Auf Sportstätten wie Tennisplätzen, Beachvolleyball-Feldern und Boule-Anlagen dürfen bis zu fünf Personen trainieren, auch wenn die Trainingsfläche unter 1.000 Quadratmetern (m²) liegt. Maßgeblich ist, dass der vorgeschriebene Abstand von eineinhalb Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden kann. Bei größeren Trainingsflächen wie Fußballfeldern, Golfplätzen oder Leichtathletikanlagen ist jeweils eine Trainings- und Übungsgruppe von bis zu fünf Personen pro Trainingsfläche von 1.000 m² zulässig. So wäre beispielsweise auf einem Fußballfeld mit über 7.000 m² Fläche ein gleichzeitiger Trainings- und Übungsbetrieb von sieben Trainings- und Übungsgruppen à bis zu fünf Personen durchführbar.
  - Die benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden.
  - Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, dabei ist die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens eineinhalb Metern zu gewährleisten; falls Toiletten die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.
  - Die Sportlerinnen und Sportler müssen sich bereits außerhalb der Sportanlage umziehen; Umkleiden und Sanitätsräume, insbesondere Duschräume, bleiben mit Ausnahme der Toiletten geschlossen.
  - In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen; es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zu Verfügung stehen; sofern diese nicht gewährleistet sind, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden;
  - Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der genannten Auflagen verantwortlich ist. Die Namen aller Trainings- bzw. Übungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall zu dokumentieren.
  - Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
  - Das Training in Gruppen von bis zu fünf Personen ist derzeit unter Auflagen ausschließlich auf öffentlichen und privaten Freiluftsportanlagen und -sportstätten gestattet. Da nach wie vor das Kontaktverbot gilt und der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet ist, ist das Training auf öffentlichen Wegen und Straßen sowie in öffentlichen Parks noch nicht erlaubt.

- **Freiluft-Sport mit Tieren** kann unter denselben Auflagen wie für die Freiluft-Sportanlagen (max. 5 Personen pro 1000 qm Fläche) wieder stattfinden, etwa Reitanlagen und Hundeschulen.

- **Luftsport** ist wieder möglich. Dazu zählt auch der **Modellflug**.

o Die **Alltagsmasken** sind nicht nur in Läden und im Nahverkehr, sondern auch im **Personenfernverkehr** (Züge der DB AG) zu tragen sowie in **Flughafengebäuden.**

Ab 18. Mai 2020

Zum 18. Mai 2020 wird es **weitere Öffnungen im Bereich Gastronomie und Tourismus** geben. Die genauen Auslegungshinweise bzw. Auflagen sind derzeit jedoch noch nicht veröffentlicht.

- **Speisegaststätten** dürfen ab 18. Mai 2020 unter Auflagen wieder öffnen. Bis dahin ist weiterhin nur der Außer-Haus-Verkauf möglich.

  Auflagen (Stand 12.05.2020):
  - Beschäftigte und Gäste, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, dürfen die Gaststätte nicht betreten.
  - Namen und Kontaktdaten des Gastes sowie Datum und Uhrzeit des Besuchs werden von den Betreibern erhoben
  - Wo immer möglich, ist ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.
  - Tische sind im Abstand von mindestens 1,5 m zueinander anzuordnen und ausreichend Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen sind sicherzustellen.
  - Gästen muss ein Sitzplatz zugewiesen werden.
  - Kontakt und Kommunikation der Beschäftigten mit den Gästen ist auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken.
  - Beschäftigte haben in allen Räumen der Gaststätte mit Kundenkontakt eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
  - Jede Gaststätte informiert ihre Gäste durch Aushang über die entsprechenden Vorgaben, die in der Gaststätte gelten, insbesondere Reservierung, Hygienevorgaben, etc. Diese können je nach Art und Örtlichkeit der Gaststätten voneinander abweichen. Bitte informieren Sie sich vorab bei den jeweiligen Betreibern.
  - Die Bezahlung soll nach Möglichkeit ohne Bargeld erfolgen.
  - Ansonsten gilt eine Gaststätte als öffentlicher Raum. Hier darf man sich Personen aus zwei verschiedenen Haushalten treffen. Zusammenkünfte an Stammtischen o.Ä. sind derzeit noch nicht möglich.
  - In Baden-Württemberg gilt wie in den meisten Bundesländern bis zum 5. Juni weiterhin die Kontaktbeschränkung. Kleine und große Feiern werden daher bis zum 5. Juni nicht möglich sein. Wie es nach dem 5. Juni weitergeht, kann Ihnen heute leider niemand seriös sagen.

- **Freizeiteinrichtungen** im Freiluftbereich, etwa Ausflugsziele, für die Eintrittsgeld zu entrichten ist, dürfen unter Auflagen öffnen. Das gilt nicht für Freizeitparks.

- Ab 18. Mail dürfen auch **Campingplätze** wieder öffnen für Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften. Auch die Beherbergung in **Ferienwohnungen** und vergleichbaren Wohnungen wird wieder zugelassen. Das gilt jeweils nur soweit eine Selbstversorgung möglich ist. Die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt.

- Voraussichtlich zum 18. Mai wird es zudem eine **Lockerung der Besuchsverbote in Krankenhäusern sowie Alten- und Pflegeheimen** geben. Die konkreten Regelungen werden durch das Sozialministerium bekannt gegeben.

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg:Trotz Corona für die Kunden da

(DRV BW) Die Kundinnen und Kunden können die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg bequem von zu Hause aus telefonisch, online und via Videoberatung erreichen und sich dabei rund um das Leistungsspektrum des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers umfassend beraten lassen.
Wer aktuell einen Antrag stellen will, muss dies ebenfalls nicht hinausschieben: Einige für die Antragsaufnahme zuständigen Stellen der Bürgermeisterämter (Ortsbehörden) haben bereits unter Einhaltung der coronabedingten Schutzvorkehrungen und nur nach vorheriger Terminvereinbarung wieder geöffnet. Alternativ können Renten- und Reha-Anträge jederzeit über den Online-Dienst »eAntrag« der DRV (www.deutsche-rentenversicherung.de/eantrag) gestellt werden. Hierbei stehen die Ortsbehörden sowie die DRV selbst den Ratsuchenden telefonisch zur Seite und unterstützen, wenn notwendig, bei der Antragstellung. Die Beratungsstellen der DRV sind weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen.
Telefonisch ist das Beratungszentrum Stuttgart der DRV Baden-Württemberg unter der Rufnummer 0711 848-30300 sowie die Außenstelle Göppingen unter 07161 960730 jeweils Montag bis Mittwoch von 8 bis 16 Uhr, Donnerstag 8 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr erreichbar. Kontaktdaten sowie Öffnungszeiten der Ortsbehörden finden Interessierte auf der Internetseite des jeweiligen Wohnortes.
Ohne persönliche Vorsprache bei der DRV haben die Versicherten und Rentner auch keine finanziellen Nachteile zu erwarten. Wichtig ist lediglich, dass ein Antrag oder das sonstige Anliegen telefonisch oder schriftlich an den Rentenversicherungsträger gerichtet wurde. Insofern bleibt die Deutsche Rentenversicherung auch in Zeiten der aktuellen Pandemie-Situation ein verlässlicher Partner für ihre Versicherten und Rentnerinnen und Rentner sowie die Arbeit geber.

Ambulanter Hospizdienst

Reichenbach . Hochdorf . Lichtenwald e.V.

Hospizgruppe Reichenbach.Hochdorf.Lichtenwald - AKTUELL
Aufgrund der derzeitigen Entwicklung des Corona-Virus können wir leider momentan keine hospizliche Begleitung anbieten. Die Verantwortung und Fürsorge für die begleiteten Familien und für unsere Vernetzungspartner im Gesundheitswesen, aber auch für unserer ehrenamtlichen Begleiterinnen und Begleiter erlauben keinen persönlichen Einsatz vor Ort. Telefonisch sind wir nach wie vor anspechbar. Sie erreichen die Sprachbox unseres mobilen Hospiz-Telefons unter der gewohnten Nummer. Bitte hinterlassen Sie uns Ihre Nachricht, wir rufen schnellstmöglich zurück.
Sie erreichen uns unter: **0175 8396780**
Weitere Informationen unter **www.hospizdienst-rhl.de**

Angebote für Trauernde

Das Trauercafé "Regenbogen" lädt Trauernde ein, ihrer Trauer Raum zu geben und Menschen in ähnlicher Situation kennenzulernen. Kommen Sie einfach zu einem der angegebenen Termine, Sie müssen sich nicht vorher anmelden. Das Trauercafé steht allen Trauernden offen, egal, wie weit der Trauerfall zurückliegt. Das Angebot ist kostenlos, über eine Spende freuen wir uns.
Geleitet wird das Trauercafé "Regenbogen" von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Trauerbegleitung aus Plochingen, Deizisau-Altbach und Reichenbach-Hochdorf-Lichtenwald in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Hospizgruppen.

Das Trauercafé "Regenbogen" trifft sich jeden letzten Montag im Monat von 16 bis 18 Uhr im Haus Edelberg Senioren-Zentrum Plochingen, Eisenbahnstraße 54, 73207 Plochingen (gegenüber dem Plochinger Bahnhofsgebäude). Bei Fragen gibt es hier ein Kontakttelefon: 07153 929996 (Frau Jung)
Aus aktuellem Anlass findet das Trauercafé momentan nicht statt.

Musikschule Reichenbach/Fils und Umgebung e.V.

Liebe Schüler, liebe Eltern,
wir freuen uns, dass der Musikschulbetrieb ab dem 06.05.2020 wieder begonnen hat.
Leider kann momentan nur Einzelunterricht stattfinden. Der Unterricht für Blasinstrumente und Gesang ist noch nicht möglich.
Die Musikschule wird die erforderlichen Hygieneschutzmaßnahmen sowie Abstandsgebote wahren.
Es bestehen Gelegenheiten zum Händewaschen, auf eine gute Durchlüftung der Räume zwischen den Schülern wird geachtet und auch der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Anwesenden wird eingehalten werden.
Wir alle freuen uns sehr, dass wir, wenn auch eingeschränkt wieder unterrichten können.

Senioren-Online Reichenbach/Fils e.V.

Die aktuellsten Termine und Informationen zu Kursen und Vorträgen finden Sie unter "Aktuelles" auf unserer Homepage **https://sor-fils.de** oder besuchen Sie uns in unserem Domizil **Wilhelmstraße 15 in Reichenbach**:

montags Multimediagruppe	von 15:00 - 18:00 Uhr
dienstags offene Tür	von 10:00 - 12:00 Uhr
donnerstags offene Tür	von 15:00 - 18.00 Uhr

Unsere Telefonnummer lautet: 07153 550696
Unsere E-Mailadresse lautet: sor.ev@t-online.de
Die E-Mails werden zu den Öffnungzeiten der "Offenen Tür" beantwortet.

SOR macht online weiter.
Corona ist da und wird auf lange Sicht bleiben. Wirkliche Entspannung gibt es erst, wenn die Mediziner wirksame Medikamente und einen Impfstoff gefunden haben. Auch dann wird es noch Monate dauern, bis diese weltweit in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Wir setzen unsere Kommunikation und Beratungstätigkeit deshalb zunächst online fort. Fragen zu technischen Problemen stellen Sie bitte per Mail an unsere Service-Adresse sor-user00@web.de. Wir werden versuchen diese auf individuelle Art und Weise zu lösen. Außerdem stehen wir zu den für SOR üblichen Zeiten – Dienstagvormittag und Donnerstagnachmittag - in einer Video-Liveschaltung zur Verfügung. Den Link für die Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage: https://sor-fils.de/. Seien Sie mutig und melden Sie sich einfach einmal an.

Folgende Termine sind geplant:

Di, 19.05.	09.45 - 10.00	Bernhard	Empfang der Teilnehmer
	10.00 - 10.15	Bernhard	ZOOM Handling
	10.15 - 11.00	Carmen	Infos zum Donauprojekt (siehe unten)
	11.00 – 11.20	Dieter	Informationen zu Smartphones und Apps
	11.20 – 11.45	alle	Offene Kommunikation

Do, 21.05. Feiertag (Christi Himmelfahrt)
Falls Sie mit Ihrem Gerät (Smartphone, Tablet, PC) das erste Mal an einer ZOOM-Sitzung teilnehmen, werden Sie beim Anklicken des Links aufgefordert ein Miniprogramm/App herunterzuladen. Die ebenfalls angebotene Möglichkeit direkt den Browser zu nutzen ist noch keine gute Option. Folgen Sie einfach den Anweisungen. Sollte es wider Erwarten Probleme bei der Installation geben, hinterlassen Sie bitte bis Montagabend über unsere Service-Mailadresse sor-user00@web.de Ihre Telefon-Nr. Wir melden uns dann.

Bits und Bytes statt Kaffee und Kuchen
Damit in Zukunft jeder - wirklich jeder - die Freude an sämtlichen Funktionen des Smartphones erleben kann, haben wir bei der Online-Kommunikation immer ein paar Tipps und Tricks zum Gerät (Gadget) und Apps.

Infos zum Donau-Projekt (Carmen Stadelhofer)
Seit mehr als 2 Monaten lädt die Koordinierungsstelle des Bildungsnetzwerkes Danube-Networkers“, ILEU e.V. jeden Sonntag um 17:00 Menschen jeden Alters, insbesondere Ältere, aus den Donauländern und ganz Europa zu einer virtuellen Session über das Videokonferenzsystem Zoom ein. Es wird ein internationales buntes Programm gestaltet, bei dem für jeden etwas dabei ist. – Musikpräsentation, Gesang, Tanz, Präsentationen über Traditionen aus verschiedenen Ländern (z.B. Traditionsfeste, Kulturbräuche, usw.) oder sogar Atem-Entspannungsübungen. Es sind nicht Beiträge von Profis aus der Kiste, sondern nach dem Motto „von Freunden für Freunde! gestalten Mitglieder aus dem länderübergreifenden Netzwerk und Gäste das Programm selbst. Carmen Stadelhofer wird uns dieses einmalige Europa-Projekt vorstellen und zum Mitmachen einladen.

Infos über Smartphones und deren Apps (Dieter)
Der neue 5G-Standard verlangt auch neue Smartphones. Lohnt es sich schon solche Geräte zu kaufen und was muss man dabei beachten?

Fairkauf Reichenbach

Wir freuen uns, wenn Sie auch weiterhin unser Angebot nutzen und fair gehandelte Waren bei uns einkaufen. Wie überall leiden auch die Produzenten der fair gehandelten Waren unter den Einschränkungen und Folgen der Corona-Pandemie und sind noch stärker auf den Verkauf ihrer Produkte angewiesen.
Wir sind wieder am Samstag, den 16. Mai mit dem Verkaufsstand auf dem Reichenbacher Wochenmarkt vor dem Rathaus und bieten unser bekanntes Sortiment.
Selbstverständlich werden auch wir die allgemein gültigen Auflagen beachten und bitten auch Sie, unsere Kundinnen und Kunden, um entsprechendes Verhalten zum Schutz aller Beteiligten.
Wir hoffen, wir sehen uns am Samstag, den 16. Mai zwischen 8:15 Uhr und 12:15 Uhr vor dem Reichenbacher Rathaus.

Gesprächsgruppe für pflegende Angehörige

Die Diakoniestation Untere Fils und der Sozialpsychiatrische Dienst für alte Menschen bieten eine Gesprächsgruppe für pflegende Angehörige an.
Angehörige, die ihre psychisch oder körperlich kranken Eltern, Schwiegereltern oder Ehepartner versorgen und pflegen, sind täglich großen Belastungen ausgesetzt. Die Gesprächsgruppe für pflegende Angehörige möchte hier Entlastung, Unterstützung und Hilfestellung geben.
In dieser Gruppe können Sie Menschen mit ähnlichen Belastungen kennenlernen, sich gegenseitig über Ihre Erfahrungen im Umgang mit den Pflegebedürftigen austauschen, Ihre Wünsche und Sorgen miteinander besprechen und sich von Fachleuten beraten lassen. Die Gruppe steht allen Angehörigen von psychisch und körperlich pflegebedürftigen Menschen offen.

Auch wer die Gruppe nur einmal kennenlernen will, ist herzlich eingeladen. Die Teilnahme ist kostenlos. Die Unkosten dieses Angebotes werden vom Sozialnetzwerk Reichenbach S.O.N.N.E. e.V. getragen.
Aufgrund der Corona-Krise wird das nächste Treffen voraussichtlich erst wieder am Mittwoch, 27.05.2020 stattfinden.

Jehovas Zeugen

Samstag, 16. Mai 18.00-19.45 Uhr (als Videokonferenz)
18.00 Vortrag: „Jehovas Augen sind auf uns gerichtet“; via Stream, Selters/Taunus. 1. Pe 3, 12
18.35 „Bist du bereit für die Taufe“ – 1. Pe. 3, 21

Donnerstag, 21. Mai 19.00-20.45 Uhr (als Videokonferenz)
Schätze aus Gottes Wort – 1. Mose 40-41
Vortrag „Jehova befreit Joseph“
Persönliche Kommentare zu 1. Mose 40-41; Lesung 1. Mose 40, 1-23
19.30 Bibellehren: Gesprächsvorschlag „Ist mit dem Tod alles vorbei? Wie wird die Welt aussehen, wenn Gott die Verstorbenen wieder zum Leben bringt?“- Hiob 14, 14-15
19.50 Leben als Christ: „Sei wie Joseph – bleib stark, wenn andere gemein sind“ Video und Besprechung. **Aktuelles**.
20.05 Bibelkurs anhand des Buches *„Jesus – der Weg“* Kap.115 „Jesu letztes Passah rückt näher“ Mat. 26, 1-5+14-19

Biblische Bildung für jeden!
www.jw.org; Sehen, Hören, Antworten finden

Mitteilungen

Landkreis Esslingen

Die Freizeitbussaison startet im Landkreis Esslingen am 16./17. Mai 2020

Busse verkehren ohne Fahrradanhänger
Wie im gesamten öffentlichen Leben gab es in den letzten Wochen auch im öffentlichen Nahverkehr Einschränkungen im Betrieb. Mittlerweile fahren die Verkehrsunternehmen nahezu ihren kompletten Fahrplan. Auch die Freizeitbusse in der Region starten nun wieder in die Saison. Die Verbundlandkreise haben gemeinsam mit den Verkehrsunternehmen und dem VVS entschieden, dass diese am Samstag, 16. Mai 2020, ihren Betrieb aufnehmen.
Ab dem Wochenende 16./17. Mai 2020 sind deshalb auch die Freizeitbusse „Reußenstein“ (Linie 170), „Schopflocher Alb“ (Linie 176), „Schwäbische Alb“ (Linie 177.1) sowie der „Blaue Mauer-Bus“ (Linie 191) im Landkreis Esslingen wieder unterwegs und fahren zu den schönsten Zielen. Aufgrund von Sicherheitsmaßnahmen und Einschränkungen im öffentlichen Personennahverkehr während der Corona-Pandemie verkehren diese jedoch bis auf Weiteres ohne Fahrradanhänger.
Der Landkreis appelliert weiterhin an seine Fahrgäste, die Maskenpflicht in den Fahrzeugen sowie an den Haltestellen und Stationen dringend einzuhalten. Außerdem sollten die bekannten Hygienevorschriften unbedingt beachtet werden.

Freizeitbus „Reußenstein“ – Linie 170
Abgestimmt auf die S-Bahn fährt die Linie 170 vom 17. Mai bis 18. Oktober im 2-Stunden-Takt jeden Sonn- und Feiertag von Kirchheim unter Teck über Holzmaden, Weilheim an der Teck, über den Landkreis Göppingen zur Burgruine Reußenstein und zurück über (wegen Bauarbeiten auf der Neidlinger Steige erst ab 31. Mai über Neidlingen) Weilheim an der Teck und Holzmaden nach Kirchheim unter Teck. Damit kann in Holzmaden das Urweltmuseum Hauff und der Urweltsteinbruch Fischer mit dem ÖPNV erreicht werden. Im Landkreis Göppingen kann am Deutschen Haus und am Boßlerparkplatz, sowie in Gruibingen, Mühlhausen und Wiesensteig zugestiegen werden. Auf der gesamten Strecke gilt der VVS-Tarif. Fahrscheine des Tarifverbundes Filsland werden anerkannt.

Freizeitbus „Schopflocher Alb“ – Linie 176
Mit der Linie 176 geht es zwischen dem 16. Mai und dem 18. Oktober jeden Samstag, Sonn- und Feiertag über eine landschaftlich reizvolle Strecke auf die Schopflocher Alb. Die Route führt vom Bahnhof in Kirchheim unter Teck mit Haltestellen in Dettingen unter Teck und Nabern nach Bissingen an der Teck und über Ochsenwang nach Schopfloch. Am Kirchheimer Bahnhof kann von und auf die S-Bahn nach Stuttgart umgestiegen werden. Auf der gesamten Strecke gilt der VVS-Tarif.

Freizeitbus „Schwäbische Alb“ – Linie 177.1
Ab dem 16. Mai fährt die Linie 177.1 ins Biosphärengebiet Schwäbische Alb. Er startet an jedem Samstag, Sonn- und Feiertag in Oberlenningen am ZOB und verkehrt bis zum 18. Oktober. Die Route führt sonn- und feiertags vom Bahnhof in Oberlenningen über Gutenberg auf die Albhochfläche mit Halten in Schopfloch, Westerheim und Laichingen. Samstags fährt der Bus nur bis zur Reußensteinstraße in Schopfloch. Auf dem Streckenabschnitt Oberlenningen-Schopfloch-Laichingen und zurück gilt der VVS-Tarif und es werden VVS-Fahrscheine, die die Zone 5 beinhalten, anerkannt. Fahrscheine des Tarifverbundes DING werden im Streckenabschnitt Donnstetten - Laichingen anerkannt.

Freizeitbus „Blaue Mauer“ – Linie 191
Mit der Linie 191 kann die Region des Albtraufs besonders bequem erkundet werden. Er ist zwischen dem 17. Mai und 1. November jeden Sonn- und Feiertag unterwegs. Die Route führt vom Neuffener Bahnhof nach Owen und ermöglicht den Aus- und Zustieg am Parkplatz Hohenneuffen. Aufgrund der Sperrung der Neuffener Steige werden in dieser Saison die Haltestellen Neuffen Albstraße und Burrenhof nicht angefahren. Vielmehr verkehrt die Linie von Neuffen direkt über Beuren, Erkenbrechtsweiler und den Parkplatz Hohenneuffen nach Owen und zurück. Mit der Linie 191 erreichen Sie außerdem die Panoramatherme in Beuren. Vom und ab dem Bahnhof Neuffen kann auf den Bus der Linie 199 nach Metzingen im Landkreis Reutlingen umgestiegen werden. Am Bahnhof in Owen wird ein Umstieg von und zu der Teckbahn (RB64) ermöglicht.

Die Fahrpläne aller Freizeitbusse sind unter www.vvs.de abrufbar. Auf die jeweiligen Tarife und Tarifbestimmungen wird hingewiesen. Es werden das Baden-Württemberg-Ticket und das Metropolticket anerkannt.

Was *sonst* **noch** *interessiert*

Aus dem Verlag

Gedanken in Corona-Zeiten

Reisewarnung angesagt,
danach vieles hinterfragt.
Sommer-Urlaub abgesagt,
aber trotzdem nicht verzagt.
Herbsturlaub ist auch gebucht,
lange intensiv gesucht.
Strand an einer kleinen Bucht,
hoffentlich nicht bald verflucht.

Bernd Pichlkostner, Reichenbach an der Fils

Amtliche Bekanntmachungen, Kirchen, Vereins- und allgemeine Nachrichten

Bürgermeisteramt Hochdorf
Telefon 50 06-0

HOCHDORF

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 8 - 12 Uhr
Mo. zusätzlich 16 - 18.30 Uhr
Mi. zusätzlich 13 - 16 Uhr

Sprechzeiten-Termine
mit Bürgermeister Kuttler, Frau Haller, Frau Wimmer, Frau Stockburger und Herrn Kerner nach telefonischer Vereinbarung.

www.hochdorf.de
E-Mail / Rathaus-Zentrale: info@hochdorf.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Wir gratulieren zum Geburtstag

21.05., 80 J.: Jutta Stern, Panoramastraße 4/1

Wir gratulieren zum Ehejubiläum

Am 22.05. sind Herr Gerhard Bernhard und Frau Lore Bernhard geb. Heber, Wellinger Straße 16/1, 73269 Hochdorf, 50 Jahre verheiratet.

Rathaus-Besuch nach Terminvergabe möglich

Seit dem 11. Mai 2020 kann das Rathaus Hochdorf nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung wieder besucht werden.
Bitte beachten Sie:
Bürgerinnen und Bürger müssen vorab telefonisch einen Termin bei der/dem jeweiligen Mitarbeiter/in vereinbaren. Laufkundschaft ohne Terminvereinbarung kann derzeit noch nicht bedient werden.
Die Mitarbeiter/innen des Rathauses erreichen Sie zu den gewohnten Öffnungszeiten wie folgt:

Mitarbeiterliste Rathaus Hochdorf	**Telefon (07153-)**
Zentrale/Vorzimmer des Bürgermeisters	
Susana Wagner	5006-0
Hauptamt/Ordnungsamt/Sozialamt	
Dörthe Wimmer (Amtsleitung)	5006-20
Bürgeramt/Standesamt/Friedhof	
Maria Cosic	5006-21
Sabine Hattler	5006-22
Melanie Maibauer	5006-23
Gemeindlicher Vollzugsdienst	
Elke Samuel	5006-24
Kinder & Jugend/Koordination ehrenamtliche Flüchtlingshilfe	
Elke Fackler	5006-25
Haushalt/Wirtschaftliche Betriebe/Grundstücke	
Lydia Haller (Amtsleitung)	5006-30
Buchhaltung	
Christine Burkhardt	5006-31
Steueramt/Wasser- & Abwassergebühren	
Monika Braun	5006-32
Gemeindekasse/Mahnwesen	
Hannelore Kuntermann	5006-34
Anlagenbuchhaltung/Gebäudeverwaltung	
Jana Kromer	5006-35
Technische Liegenschaften	
Helge Kerner	5006-40
Bauverwaltung/Öffentlichkeitsarbeit	
Alisa Stockburger	5006-50

Die Wiedereröffnung des Rathauses für den Publikumsverkehr erfolgt selbstverständlich unter den aktuell geltenden Hygienestandards.
So darf das **Rathaus nur Einzeln und mit Mundschutz betreten** werden. In Ausnahmefällen und nach vorheriger Rücksprache ist eine weitere Hilfsperson zulässig. Außerdem müssen Besucher sich die **Hände beim Eintritt in das Gebäude desinfizieren**. Besucher ohne Mundschutz dürfen das Rathaus nicht betreten. Falls sich trotz Terminvergaben vor dem Rathaus Warteschlangen bilden sollten, sind **Mindestabstände von 1,5 m bzw. 2 m** zwischen den Personen einzuhalten. Die Abstandsmarkierungen und Hinweisschilder im Rathausgebäude sind zu beachten.

Die Gemeindeverwaltung bittet um Beachtung der Regelungen für die Gesundheit aller unserer Besucher/innen und der Verwaltungsmitarbeiter/innen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.
Ihre Gemeindeverwaltung

ABFALLBESEITIGUNG

Grünabfallsammelplatz, Wertstoff-, Schrott- und Papiercontainer (Recyclinghof) an der L 1201 nach Reichenbach

Öffnungszeiten:

In der Sommerzeit:
April bis Oktober

Dienstag und Donnerstag	16.30 - 18.00 Uhr
Das ganze Jahr über samstags	11.00 - 15.00 Uhr

Sperrmüll siehe Müll-ABC 2020

Nächster Abfuhrtermin für Hausmüll
Freitag, 29. Mai 2020 (2-wöchentlich)

Nächster Abfuhrtermin für Hausmüll
Freitag, 29. Mai 2020 (4-wöchentlich)

Nächster Abfuhrtermin für Biomüll
Samstag, 23. Mai 2020

Nächster Abfuhrtermin für Gelber Sack/Gelbe Tonne
Montag, 25. Mai 2020

Nächster Abfuhrtermin für Papiertonne
Dienstag, 9. Juni 2020

Nächste Papiersammlung (Vereine)
Samstag, 20. Juni 2020

Freihalten des Besucherparkplatzes des Rathauses – Falschparken wird geahndet

Die Parkplätze des Rathauses wurden in den vergangenen Wochen sehr stark von den Anwohnerinnen und Anwohnern genutzt. Da im Rathaus in dieser Zeit kein Publikumsverkehr stattfand, wurde dies ohne Weiteres geduldet. Von Woche zu Woche kamen allerdings immer mehr Fahrzeuge hinzu, sodass die Besucherparkplätze schließlich nahezu vollständig belegt waren.

Aufgrund der anstehenden schrittweisen Öffnung des Rathauses weisen wir darauf hin, die Besucherparkplätze entsprechend des Parkschildes künftig wieder freizuhalten. Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, die Nichteinhaltung der Parkregelung zu ahnden. Wir bitten um Beachtung.
Ihre Gemeindeverwaltung

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Blumenstraße 14/16/18“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 BauGB und Satzung über örtliche Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Hochdorf hat am 26.11.2019 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplans und mit Satzung über örtliche Bauvorschriften „Blumenstraße 14/16/18“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB gefasst. Im beschleunigten Verfahren wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften umfasst die folgenden Flurstücke der Gemarkung Hochdorf und ist aus dem nebenstehenden Lageplan ersichtlich:

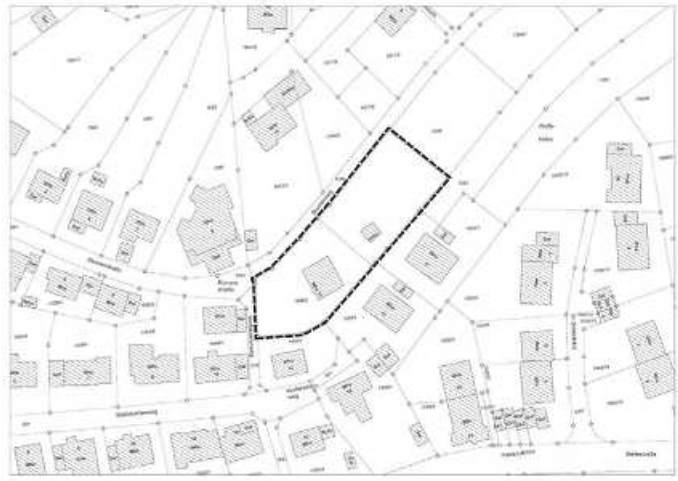

Flst.-Nr. 1558/2 sowie der südliche Teilbereich des Flurstücks Nr. 1558

Der räumliche Geltungsberiech des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt im zentralen Ortsbereich Hochdorfs im Bereich des Gewanns Wolfskehle und hat eine Größe von ca. 0,15 ha. Er wird wie folgt begrenzt (im Uhrzeigersinn):

- Im Westen vom Wolfskehlenweg (Flst.-Nr. 1559) und der Blumenstraße (Flst.-Nr. 1564),
- im Nordwesten vom Blumenweg (Flst.-Nr. 1560),
- im Norden/ Nordosten durch eine zur östlichen Flurstücksgrenze des Flst. Nr. 1558 senkrecht gezogene Grenzlinie. Die Grenzlinie verläuft durch den Grenzpunkt, der etwa mittig an der östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1558 liegt,
- im Südosten/ Süden von den Flurstücken Nr. 1554, 1554/1, 1553/1 und 1552/1.

Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Entwurf)

Der Gemeinderat der Gemeinde Hochdorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.03.2020 den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan (Entwurf) und mit Satzung über örtliche Bauvorschriften „Blumenstraße 14/16/18“ (Fassung vom 10.02.2020) gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften wird mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Entwurf), mit Begründung (Entwurf), und Anlage (Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung und Habitatpotentialanalyse) in der Zeit

vom 25.05.2020 bis einschließlich 03.07.2020

aufgrund der Covid19-Situation an der großen (südlichen) Fensterfront des Sitzungssaals des Rathauses der Gemeinde Hochdorf, Kirchheimer Straße 53, öffentlich ausgelegt. Zusätzlich können die Unterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 07153 5006-50 oder per E-Mail an a.stockburger@hochdorf.de, im Rathaus Hochdorf, Kirchheimer Straße 53, Büro Frau Stockburger (Zimmer 7 - EG), eingesehen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse www.hochdorf.de (unter der Rubrik „Bauen & Wohnen“, „Bauleitpläne der Gemeinde Hochdorf im Beteiligungsverfahren“) eingestellt. **Für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf können die Unterlagen auf Wunsch in Papierform zugeschickt werden.**

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschie-

den werden. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Anlass der Planung, Ziele und Zwecke der Planung
Nach aktueller Rechtslage und Einschätzung des Landratsamts Esslingen werden Bauvorhaben innerhalb des Flurstücks Nr. 1558 gemäß § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) beurteilt, wonach hier nur privilegierte Bauvorhaben zulässig sind.
Mit Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen im Geltungsbereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur baulichen Entwicklung des südlichen Teilbereichs des Flurstücks Nr. 1558 im Anschluss an die bestehende Bebauung und konkret an die Wohnbebauung in der Blumenstr. 14 geschaffen werden. Durch die Bauherrenschaft (Vorhabenträger) ist die Errichtung eines Doppelhauses im hinteren Grundstücksbereich des Gebäudes Blumenstr. 14 geplant, welcher sich aktuell als Wiese mit Hecken und Obstbäumen darstellt und mit einem Schuppen bebaut ist.
Zur Realisierung der von den Vorhabenträgern beabsichtigten Bebauung ist die Schaffung von Planungsrecht erforderlich. Gemäß § 12 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise verpflichtet.

Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)
Der rechtskräftige Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach / Fils, 1. Fortschreibung stellt im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans eine Grünfläche mit Obstanlagen (Bestand) dar. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Hochdorf, den 08.05.2020

gez. Kuttler
Bürgermeister

#Supportyourlocals - Unterstützung der Hochdorfer Gewerbetreibenden

Die aktuelle Situation stellt auch für Hochdorfer Gewerbetreibende eine große Herausforderung dar. Unter dem Motto #supportyourlocals bietet die Gemeinde den ortsansässigen Gewerbetreibenden eine Möglichkeit an, ihre aktuellen Angebote im Gemeindeanzeiger sowie auf der kommunalen Website zu bewerben.

Interessierte Gewerbetreibende können das Formular auf der Gemeinde-Website unter www.hochdorf.de ausfüllen und an das Hochdorfer Rathaus senden. Aktuell nutzen folgende Gewerbetreibende das Angebot der Gemeinde:

Gewerbe	Branche	Website	Kontakt
Babsi's-Blumenwerk	Floristik/Blumen/Pflanzen	-	☎ 0151 50609680 ✉ babsis-blumenwerk@hotmail.de
BASTIZI Photovoltaik und Energieeffizienz	Energietechnik: Photovoltaik	www.bastizi.de	☎ 07153 958548 ✉ mail@bastizi.de
Blumenzauber	Floristik/Blumen/Pflanzen	www.blumenzauber-hochdorf.de	☎ 07153 59694 ✉ blumenzauber-hochdorf@web.de
Brigitta Mende Friseurmeisterin	Friseursalon/Haarpflege	-	☎ 07153 550420 ✉ kontakt@brigitta-mende.de
Drogerie Dieter Speckmann	Drogerie/Toto-Lotto	-	☎ 07153 51819 ✉ dieterspeckmann@gmx.de
Gaststätte Hasenheim	Gastronomie	www.hasenheimhochdorf.de	☎ 07153 557611 ✉ hasenheimhochdorf@gmail.com
Gasthaus zur Krone	Gastronomie	www.gasthauszurkrone-hochdorf.de	☎ 07153 58330 ✉ Krone-Hochdorf@t-online.de
Gut für mich – Lerncoaching	Coaching	www.gutfuermich.online	☎ 0163 2228292 ✉ gutfuermichonline@web.de
Holzmontage Olschewski	Holzbau	www.holzmontage-olschewski.de	☎ 07153 53401 ✉ info@holzmontage-olschewski.de
Holzwerkstatt Sabine Henne	Kreativwerkstatt/ Holzbearbeitung	www.holzwerkstatt-henne.de	☎ 0179 9493544 ✉ sabine@holzwerkstatt-henne.de
Kosmetik-Studio Annette Ott	Kosmetik	-	☎ 07153 59229 ✉ kosmetikstudio.ott@web.de
MyGyM by Michaela Draffehn	Sport/Fitness	www.michaeladraffehn-mygym.de	☎ 0172 8887007 ✉ m.draffehn@t-online.de
Sugar & Spice Eiscafé	Gastronomie/Eiscafé	www.sugar-spice.de	☎ 07153 7505933 o. 0163 9664207 ✉ info@sugar-spice.de
Weinstube/Restaurant Schnakenstich	Gastronomie	www.weinstube-schnakenstich.de	☎ 07153 55611 ✉ info@weinstube-schnakenstich.de
Weltladenverein Hochdorf e.V.	Einzelhandel-Fairtrade-Waren/Lebensmittel	www.weltladen-hochdorf.de	☎ 07153 58372 ✉ info@weltladen-hochdorf.de
Wunsch Eck GbR	Geschenke, Deko, Allerlei	www.wunscheck.de	☎ 0173 1662701 ✉ wunscheck@gmail.com

Unter www.hochdorf.de - #supportyourlocals finden Sie die ausführlichen Angebote unserer Gewerbetreibenden.
Ihre Gemeindeverwaltung

Angebot eines Lebensmittel-Lieferdienstes des Arbeitskreises NETZWERK in Zusammenarbeit mit dem Hochdorfer Rathaus

„Außergewöhnliche Situationen erfordern außergewöhnliche Maßnahmen"

Gerade in diesen Zeiten ist Zusammenhalt enorm wichtig. Menschen unter Quarantäne dürfen ihre Wohnung nicht verlassen und auch ältere Menschen oder Menschen mit Vorerkrankungen sind angeraten zu Hause zu bleiben.

Zum Schutze dieser Personengruppen bietet der Arbeitskreis Netzwerk, unterstützt durch die Gemeindeverwaltung Hochdorf, ab Freitag, dem 20.03.2020 einen Lebensmittel-Lieferdienst an. Die Koordination des Lieferdienstes übernimmt die Gemeindeverwaltung Hochdorf.

Hierzu können sich alle hilfsbedürftigen Bürgerinnen und Bürger telefonisch zu den gewohnten Öffnungszeiten unter ☎ 07153 5006-0 oder per E-Mail an ✉ info@hochdorf.de unter Angabe des Namens, der Adresse und der Telefonnummer anmelden. Alle weiteren Informationen erhalten Sie dann von den Mitarbeiter/innen des Rathauses.

Notgruppenbetreuung in den Kindertagesstätten über den 18.05.2020 hinaus

Liebe Eltern,
in der Presse wurde die Erwartung geweckt, dass ab kommenden Montag, 18.05.2020 in einen reduzierten Regelbetrieb der Kindertagesstätten eingestiegen wird. Derzeit liegen den Kommunen noch keine Informationen des Kultusministeriums über die Ausgestaltung einer weiteren Ausweitung der Notbetreuung in den Kindertagesstätten vor, ein Einstieg in die Erweiterung würde zudem nach und nach erfolgen.
Eine Notbetreuung erfordert auch über den 18.05.2020 hinaus eine Antragstellung bei der Gemeinde Hochdorf. Die Anträge auf Aufnahme und die erforderlichen Formulare für Arbeitgeberbescheinigungen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Hochdorf unter der Rubrik Rathaus & Service. Weitere Fragen werden gerne von Frau Wimmer d.wimmer@hochdorf.de, Tel. 07153 5006-20 und Frau Fackler e.fackler@hochdorf.de, Tel. 07153 5006-25 beantwortet.
Ihre Gemeindeverwaltung

Fälligkeit von Steuern und Abgaben zum 15.05.2020

Am 15.05.2020 werden folgende Steuern und Abgaben zur Zahlung fällig:

1. Die 2. Rate der Gewerbesteuervorauszahlung wie im letzten Steuerbescheid festgesetzt.
2. Die 2. Rate der Grundsteuer wie im Jahresbescheid 2016 oder im letzten Änderungsbescheid festgesetzt.

Bitte geben Sie bei den Zahlungen das entsprechende Buchungszeichen an.
Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei verspäteter Zahlung Säumniszuschläge und Mahngebühren nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden müssen. Um Beachtung der Fälligkeit wird deshalb dringend gebeten.

Netzwerk engagiert in Hochdorf

KONTAKT:
Telefon: 0157 36174570 mit Anrufbeantworter
Telefon-Sprechzeiten: dienstags und donnerstags, 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr
Der **Arbeitskreis trifft sich am 4. Juni 2020, um 19:15 Uhr in der Seniorenwohnanlage.**
Verstärkung ist willkommen!
E-Mail: netzwerk-hochdorf@mail.de
Internet: www.hochdorf.de/netzwerk
oder www.aktiv-in.de/netzwerk

BÜRGERCAFÉ im Mai abgesagt.

Aufgrund der aktuellen Situation fällt das Bürgercafé am 29.05.2020 bedauerlicherweise aus. Wir bitten freundlich um Beachtung.

Jugendhaus Hochdorf Skunk

Leitung: Jochen Rössle, Jahnstraße 10, Hochdorf
Tel.: 07153 987448,
E-Mail: jochen.roessle@kjr-esslingen.de,
im Internet: www.jh-skunk.de, twitter.com/JhHochdorf oder www.facebook.com/Jugendhaus.Hochdorf

Aktuell ist auch das Jugendhaus geschlossen. Wir wollen euch aber dennoch als Ansprechpartner*in zur Verfügung stehen, wenn ihr Fragen oder Anliegen habt, wichtige Dinge besprechen wollt oder Unterstützung benötigt. Dann meldet euch unter Tel. 07153 / 987448, per E-Mail unter hochdorf@kjr-esslingen.de oder über Facebook oder Telegram (@Jugendhaus_Hochdorf_SKUNK). Am Telefon ist ein Anrufbeantworter geschaltet und wir rufen zeitnah zurück. Bis dahin bleibt gesund!
Viele Grüße, Pia und Jochen

Bücherei Hochdorf

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation bleibt die Kinder- und Jugendbücherei leider weiterhin geschlossen!
Deshalb gibt es einen „Buchlieferdienst“ zu Ihnen/Euch nach Hause. Wie das funktioniert, steht auf der Homepage der Gemeinde unter Kultur/Bücherei.
Trotzdem geht es in der Bücherei weiter - mit vielen neuen Büchern:

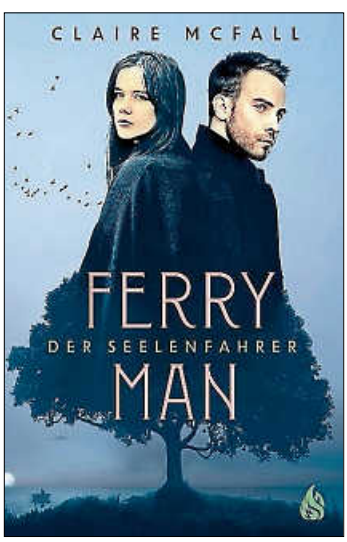

©Atrium-Verl.

McFall: Ferryman - Der Seelenfahrer
Dylan hat ein schreckliches Zugunglück unverletzt überstanden. Das zumindest glaubt sie. Doch die trostlose Landschaft um sie herum sind nicht die schottischen Highlands. Es ist ein Niemandsland, das von Geistern heimgesucht wird, die nach menschlichen Seelen verlangen. Und der Fremde, der sie dort erwartet, ist kein gewöhnlicher Junge. Tristan ist ein Ferryman, dessen Aufgabe es ist, die Seelen der Verstorbenen sicher ins Jenseits zu überführen... (ab 13)

Wekwerth: Beast Mode - Es beginnt
Sie sind die letzte Hoffnung der Menschheit: Damon Grey, ein unheimlich gut aussehender, zweihundert Jahre alter Dämon. Amanda Nichols, die von sich behauptet, eine Göttin zu sein. Wilbur Night, der am ganzen Körper tätowiert ist und für fünf Sekunden die Zeit anhalten kann. Malcom Floyd, ein nicht klein zu kriegender Vollnerd, der unverwundbar ist. Und Jenny Doe, halb Mensch, halb Maschine, die keinerlei Erinnerungen an ihre Vergangenheit hat. Sie müssen herausfinden, was es mit dem mysteriösen Energiefeld auf sich hat, das im Pazifischen Ozean entdeckt wurde. Wissenschaftler vermuten, dass es ein gigantisches Portal ist, das in eine andere Dimension führt. Doch bislang ist keiner je zurückgekehrt ...(ab 13)

Bloom: The perfect Date

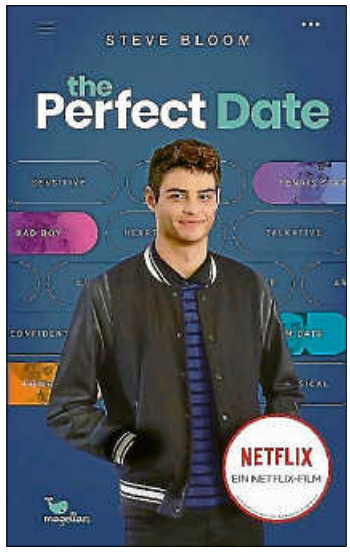

©Magellan-Verl.

Als Brooks einem Mädchen aus der Patsche hilft und als Ersatz-Date für den Abschlussball einspringt, hat er nur die besten Absichten. Nie hätte er damit gerechnet, dass der Vater des Mädchens ihm zum Dank einen ordentlichen Batzen Geld in die Hand drückt und sich bald weitere verzweifelte Eltern bei ihm melden. Auf einmal steht Brooks vor dem Geschäftsmodell seines Lebens: Von nun an bietet er den meist schüchternen Töchtern reicher Eltern seine Dienste als - rein platonische - Begleitung zu Schulbällen und ähnlichen Events an. Eine echte Win-win-Situation! Was soll da schon schiefgehen? Nur leider hat Brooks weder mit der bezaubernden Shelby noch der anstrengenden Celia gerechnet ...(ab 13)

Miranda: Trügerisch
Seit einem Monat ist Caleb tot. Alle geben Jessa die Schuld an dem Unfall. Und Calebs Mutter verlangt, dass sie seine Sachen wegpackt. Jessa hofft einfach, dass sie so endlich abschließen kann. Doch als sie Calebs Zimmer ausräumt, fallen ihr Dinge in die Hände, die sie ins Grübeln bringen. Die alles infrage stellen, was sie von ihrem Exfreund zu wissen glaubte. Caleb hatte Geheimnisse. Ihre gemeinsame Zeit - und sein Tod - rücken plötzlich in ein neues Licht. Jessa will die Wahrheit wissen. Unbedingt. Und auf eigene Gefahr ...(ab 13)

Lane: Secret Protector - Tödliches Spiel
Lukas reagiert blitzschnell, als vor seinen Augen der Bruder der Profi-Gamerin Una entführt wird. Doch nach einer wilden Verfolgungsjagd durch New Orleans entkommen die Kidnapper. Und schicken kurz darauf ihre Forderung: Una muss bei einer Gaming-Weltmeisterschaft in Dubai absichtlich verlieren - sonst stirbt ihr Bruder. Nun hängt alles an Lukas: Kann er seinem Ruf als Secret Protector gerecht werden und Unas Bruder retten? (ab 13)

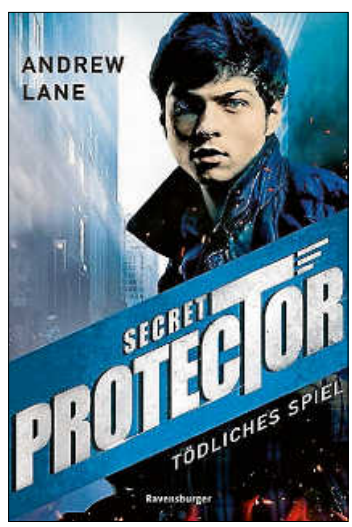

©Ravensburger Buchverl.

Freundeskreis Flüchtlingshilfe Hochdorf

Freunde sind aktiv in Hochdorf
Kontakt:
E-Mail: kontakt@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
Telefon: 07153/500625 (Frau Fackler, Koordination ehrenamtliche Flüchtlingshilfe im Rathaus) 07153/987448 (Jochen Rössle, Jugendhaus Hochdorf - Anrufbeantworter vorhanden)

Die Themengruppen:
- Sprachförderung: sprache@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
- Fahrradwerkstatt: radwerk@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
- Kleiderkammer: kleiderkammer@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
- Freizeit und Begegnung: freizeit@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
- Begleitservice für Ämter, Arzt- und Bankbesuche: begleitservice@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
- Arbeit, Ausbildung und Wohnen: arbeit-wohnen@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de

Aufgrund der **Coronavirus** Situation bleiben die **Kleiderkammer** und das **Radwerk** vorerst **geschlossen** und es kann bis auf weiteres **keine Annahme** oder **Reparatur** stattfinden.

Spendenkonto Gemeindekasse Hochdorf
IBAN: DE02 6119 1310 0670 2220 03
BIC: GENODES1VBP Kennwort: "Bergdorf"
Nennen Sie bitte Ihre vollständige Adresse für die Übersendung der Spendenbescheinigung.
Mehr Infos zu den Aktivitäten der Flüchtlingshilfe erhalten Sie im Internet unter
www.aktiv-in.de/fluechtlingshilfe